



1. Nachtragsatzung

zur Satzung der Gemeinde Süderbrarup über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freibad

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 S. 1, Absatz 2 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), nach §§ 1 Abs. 1, 2, 4 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) und nach § 9 Abs. 2 und 3 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutze personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) in der Fassung vom 09.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Süderbrarup vom 06.03.2024 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freibad der Gemeinde Süderbrarup erlassen:

Artikel 1

Der bisherige § 1 wird nachfolgend neu gefasst:

§ 1 Gebührensätze

(1) Für den Eintritt in das gemeindeeigene Freibad werden folgende Gebühren erhoben:

1. Erwachsene:

a) Einzelkarte	4,00 Euro
b) Zehnerkarte	32,00 Euro
c) Saisonkarte	85,00 Euro

2. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren:

a) Einzelkarte	2,00 Euro
b) Zehnerkarte	16,00 Euro
c) Saisonkarte	40,00 Euro
d) Ferienkarte für Jugendliche und Schüler	20,00 Euro

3. Familienjahreskarte

125,00 Euro

4. Saisonkarte für Wohngruppen von pädagogischen Einrichtungen

125,00 Euro

(2) Die unter Abs. 1 Ziffer 2 aufgeführten Gebührensätze gelten ohne Altersbegrenzung auch für Auszubildende, Wehrpflichtige, Zivil- und Ersatzdienstleistende, Schüler, Studenten und Schwerbehinderte mit dem Grad der Behinderung von mindestens 50 %. Die Ermäßigung wird bei Vorlage entsprechender Nachweise gewährt.

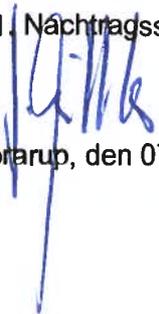
(3) Die unter Abs. 1 Ziffer 3 ausgeführte Familienjahreskarte kann von Eltern und den zum Haushalt gehörenden Kindern , die noch nicht volljährig sind, gemeinsam genutzt werden.

(4) Die unter Abs. 1 Ziffer 4 ausgeführte Saisonkarte gilt für Wohngruppen von pädagogischen Einrichtungen (max. 10 betreute Personen). Die Betreuungskräfte der jeweiligen Wohngruppe sind im Rahmen der Ausübung ihrer Betreuungstätigkeit von der Zahlung einer Benutzungsgebühr befreit.

(5) Kinder unter 4 Jahren sind von der Zahlung einer Benutzungsgebühr befreit.

Artikel 2

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.


Süderbrarup, den 07.03.2024

Bürgermeister

